



Entschädigungsverordnung

für Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 6. Dezember 2017

Entschädigungsverordnung

für Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt

A. ALLGEMEINES

- Geschlecht Bei der Bezeichnung eines Amtes oder einer Funktion gilt diese immer für Personen beider Geschlechter.
- Art. 1 Rechtsgrundlage Gestützt auf Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 20. Juni 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.
- Art. 2 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre.

B. ENTSCHÄDIGUNGEN

- Art. 3 Behörden und ständige Kommissionen Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Behörden und ständigen Kommissionen folgende Entschädigungen ausgerichtet:
- a) Gemeinderat*
- | | |
|--------------|---------------|
| Präsident/in | Fr. 33'000.00 |
| Mitglieder | Fr. 18'000.00 |
- Mit diesen Entschädigungen sind auch die Tag- und Sitzungsgelder abgegolten für die ordentliche Gemeinderatstätigkeit (Vorbereitung der Geschäfte, Aktenstudium, Nachbearbeitung).
- Für Tätigkeiten ausserhalb des ordentlichen Sitzungsbetriebs stehen den Gemeinderatsmitgliedern die in Art. 8 aufgeführten Tag- und Sitzungsgelder zu.
- b) Sozial- und Vormundschaftsbehörde*
- | | |
|------------|--------------|
| Mitglieder | Fr. 1'500.00 |
|------------|--------------|
- c) Rechnungsprüfungskommission*
- | | |
|--------------|--------------|
| - Präsident | Fr. 2'500.00 |
| - Aktuar | Fr. 2'200.00 |
| - Mitglieder | Fr. 1'500.00 |
- d) Unterhaltskommission für Bodenverbesserungsanlagen*
- | | |
|--------------|------------|
| - Mitglieder | Fr. 400.00 |
|--------------|------------|
- e) Wahlbüro*
- | | |
|--|-----------|
| Präsident, Mitglieder und Sekretär/in pro Stunde | Fr. 38.50 |
|--|-----------|

- | | | | | | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|---|-------------|--------------|--------------|------------|
| Art. 9 | Spesenvergütung | <p>Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.</p> <p>Von dieser Regelung ausgenommen sind die Mitglieder des Gemeinderates. Die ihnen anfallenden Spesen, inkl. Telefonspesen und Benützung des Privatfahrzeugs, werden jährlich pauschal in folgendem Umfang entschädigt.</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>- Präsident</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1'000.00</td> </tr> <tr> <td>- Mitglieder</td> <td style="text-align: right;">Fr. 500.00</td> </tr> </table> | - Präsident | Fr. 1'000.00 | - Mitglieder | Fr. 500.00 |
| - Präsident | Fr. 1'000.00 | | | | | |
| - Mitglieder | Fr. 500.00 | | | | | |
| Art. 10 | Reduktion der Entschädigung | Ist ein Behördenmitglied während längerer Zeit aus persönlichen oder beruflichen Gründen an seiner Arbeitsleistung verhindert, kann seine Entschädigung anteilmässig reduziert und prozentual an die mit der Stellvertretung betrauten Personen ausgerichtet werden. Über die Höhe der Reduktion entscheidet die Gesamtbehörde. | | | | |
| C. VERSICHERUNGEN | | | | | | |
| Art. 11 | AHV / ALV / IV | Die Behördenmitglieder werden bei der AHV/ALV/IV versichert. In Bagatellfällen (gegenwärtig unter Fr. 2'300.00 Jahreslohn) werden Personen nur versichert, wenn sie es ausdrücklich wünschen. | | | | |
| Art. 12 | Berufliche Vorsorge | Sollte eine Besoldung oder Entschädigung in den Bereich der Beitragspflicht gemäss BVG kommen, erfolgt die Versicherung bei der gleichen Institution, wo das Gemeindepersonal angeschlossen ist. | | | | |
| Art. 13 | Unfall- und Haftpflichtversicherung | Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert. | | | | |

D. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- | | | |
|---------|-----------------------------|--|
| Art. 14 | Inkraftsetzung | Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft. |
| Art. 15 | Aufhebung bisherigen Rechts | Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Entschädigungsverordnung vom 10. Februar 2010 aufgehoben. |

Festgesetzt in der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017.

GEMEINDEVERSAMMLUNG HOCHFELDEN

Simone Caneppele	Thomas Lüssi
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber